

## **Aktuelle Entwicklungen – Transparenzregister**

*RA Dr. Peter Schaub  
RA Dr. Stephan Wübbelsmann*

## **Vorbemerkung**

Bereits 2017 hatten wir berichtet, dass aufgrund der 4. EU-Geldwäscherichtlinie das deutsche Geldwäschegesetz neugefasst und in diesem Zusammenhang das sog. Transparenzregister geschaffen worden ist. Seitdem haben sich die Anwendungsbestimmungen kontinuierlich – zuletzt nochmals mit Wirkung zum 01.01.2020 – verschärft. Über diese Entwicklungen möchten wir Sie in aller Kürze unterrichtet halten. Denn: Während die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den vergangenen Jahren durch das Bundesverwaltungsamt noch wenig überprüft wurden, ist nunmehr – nach Schließung entsprechender Personalengpässe – festzustellen, dass das Bundesverwaltungsamt seinen entsprechenden Aufgaben mit zunehmender „Energie“ nachkommt.

### **1. Basiswissen „Transparenzregister“**

Die aktuelle Fassung des Geldwäschegesetzes ist darauf ausgelegt, die natürlichen Personen kenntlich zu machen, die – bei wirtschaftlicher Betrachtung – hinter einer im Inland ansässigen Personenvereinigung stehen und auf diese maßgeblichen Einfluss ausüben. Diese natürliche Person bzw. diese Personen sind der das Transparenzregister führenden Stelle mitzuteilen.

Von dem Begriff der Personenvereinigung erfasst sind sämtliche juristischen Personen des Privatrechts (also AG, SE, GmbH, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften), im Handels- bzw. Partnerschaftsregister eingetragene Personengesellschaften (also oHG, KG, Partnerschaften, EWIV) sowie bestimmte weitere „Rechtsgestaltungen“ im Sinne des § 21 GwG, d.h. insbesondere Trusts und nichtrechtsfähige Stiftungen. Das Gesetz unterscheidet insoweit auch nicht zwischen eigen- und gemeinnützigen Personenvereinigungen. Lediglich die GbR ist von dem Anwendungsbereich jener gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen.

Ein dem Transparenzregister mitteilungspflichtiger Einfluss übt diejenige natürliche Person aus, die bei der jeweiligen Personenvereinigung unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle über diese Personenvereinigung ausübt; der Gesetzgeber spricht bei diesen Personen von dem bzw. den „Wirtschaftlich Berechtigten“. Es kann also dazu kommen, dass bei einer Gesellschaft auch mehr natürliche Personen eine solche mitteilungspflichtigen Einflussmöglichkeit innehaben als unmittelbare Gesellschafter vorhanden sind, weil eben hinter dem unmittelbaren Gesellschafter wiederum Personen stehen, die diesen kontrollieren. Maßgeblich ist also nicht nur der direkte (unmittelbare) Gesellschafterkreis einer Gesellschaft, sondern welche natürliche Personen (m.a.W.: welche Menschen) „in letzter Instanz“ entsprechenden Einfluss auf sich vereinigen. Gibt es keinen solchen dominierenden unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter, geht der Gesetzgeber davon aus, dass der jeweilige Geschäftsleiter der Personenvereinigung der „Wirtschaftlich Berechtigte“ ist.

Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens und zur Entlastung der Wirtschaft gilt die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die Angaben zur Person des jeweiligen Wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem öffentlichen Register i. S. d. § 20 Abs. 2 GwG (bspw. Handelsregister, Unternehmensregister) ergeben (sog. „Meldefiktion“): Über das Transparenzregister können die zur Einsichtnahme verpflichteten Personen, aber auch sonst interessierte Personen (siehe dazu Ziff. 5 sogleich) sämtliche hinterlegte Informationen zum Gesellschafterkreis abrufen, auswerten und hieraus dann die notwendigen Schlüsse zur Person des „Wirtschaftlich Berechtigten“ der jeweiligen Personenvereinigung ziehen.

### **2. Meldefiktion vs. Mitteilungspflicht**

So charmant sich die Meldefiktion auch liest, sie erfährt naturgemäß dort ihre Grenzen, wo der Informationsfluss zwischen dem jeweiligen öffentlichen Register und der das Transparenzregister führenden Stelle stockt. Dabei ist der folgende Grundsatz zu beachten: Das Transparenzregister muss nur solche Informationen auswerten, die im jeweiligen Register elektronisch abrufbar sind (§ 20 Abs. 2 GwG); es ist gerade nicht verpflichtet, ggf. die papierne Handakte der jeweiligen Registerstelle anzufordern.

Dies führt insbesondere in den folgenden Fallgruppen zu Problemen, für deren Behebung der Gesetzgeber die jeweilige Personenvereinigung in die Pflicht nimmt (dazu sogleich unter Ziff. 3).

Insoweit besteht – schon zur Vermeidung der Rechtsfolgen (dazu sogleich Ziff. 4) – für die betroffenen Personenvereinigungen **dringender Handlungsbedarf**:

- Liegt für eine **GmbH** keine elektronisch abrufbare Gesellschafterliste vor – was freilich insbesondere dann der Fall sein dürfte, wenn die letzten Veränderungen auf Gesellschafterebene vor dem 01.11.2008 stattfanden –, geht die Meldefiktion ins Leere.
- Die Meldefiktion geht gleichsam ins Leere bei einer **Aktiengesellschaft bzw. KGaA**, da der Kreis der Aktionäre nicht im Handelsregister elektronisch abrufbar ist. Entsprechendes gilt für eine Genossenschaft und einen Verein, da selbst eine etwaig beim Handelsregister eingereichte Mitgliederliste (vgl. § 30 GenG) nicht elektronisch abrufbar ist. Allerdings dürfte es schon strukturell eher selten vorgekommen, dass bei Genossenschaften und Vereinen einzelne Mitglieder eine hinreichende Kontrolle über diese Vereinigung ausüben.
- Auch bei einer Personengesellschaft (**oHG, KG, Partnerschaft**) lassen sich die Beteiligungsquoten nicht den Angaben des Handelsregisters entnehmen. Bei diesen gelten indes sämtliche geschäftsführenden Gesellschafter als „Wirtschaftlich Berechtigte“. Probleme bestehen indes dort, wo Personen nicht zur Geschäftsführung berufen sind, jedoch mittelbar oder unmittelbar aufgrund ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können. Insofern gilt es für **Kommanditgesellschaften** insbesondere zu beachten, dass das Bundesverwaltungsamt seine bisherige (praxisfreundliche) Ansicht mit Wirkung zum 01.10.2019 aufgegeben hat, wonach der „Wirtschaftlich Berechtigte“ der Gesellschaft bereits aus seiner Eintragung im Handelsregister abgeleitet werden könne. Die Aufgabe dieser Rechtsansicht folgt aus dem rechtlichen Umstand, dass aus den im Handelsregister enthaltenen Angaben nicht entnommen werden kann, ob der oder die Komplementäre ebenfalls Kapitalanteile innehaben, was sich freilich zwangsläufig auf die Beteiligungsquote und den Einflussgrad der Kommanditisten auswirken würde. Dementsprechend besteht nun in aller Regel eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister, wenn ein Kommanditist als wirtschaftlich Berechtigter einer KG zu qualifizieren ist (Ausnahme: 1-Personen GmbH & Co. KG).
- Ferner sind vertragliche Abreden zwischen Gesellschaftern denkbar, vermöge dessen bestimmte Gesellschafter oder Dritte einen umfangreicheren Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können (bspw. Poolverträge, stille Beteiligungen, Treuhandvereinbarungen).
- Schließlich ist zu beachten, dass Eintragungen in ausländischen öffentlichen Registern keine Meldefiktion auslösen.

### 3. Mitwirkungspflicht

Um den Fällen des unzureichenden Informationsflusses zum Transparenzregister Herr zu werden, hat der Gesetzgeber die jeweilige Personenvereinigung bzw. deren Geschäftsleitung in die Pflicht genommen: Diese haben die im Transparenzregister zu der jeweiligen Personenvereinigung veröffentlichten Angaben zu verifizieren und bei Bedarf zu aktualisieren. Der Geschäftsleitung obliegt es zunächst einmal, zu prüfen, ob überhaupt Angaben im Transparenzregister enthalten sind. Fehlen derlei Angaben, muss die Geschäftsleitung aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2020 nunmehr sodann aktiv Nachforschungen anzustellen (§ 20 Abs. 3a GwG). Zur Erfüllung dieser Pflichten ist es erforderlich, bei den bekannten Anteilseignern Auskunft zu verlangen und dies zu dokumentieren. Die Anteilseigner sind spiegelbildlich verpflichtet, das Ersuchen in angemessener Frist zu beantworten. Gleichsam muss die Geschäftsleitung laufend – mindestens aber einmal im Geschäftsjahr – die Angaben im Transparenzregister durch Rückfrage bei den Anteilseignern zu verifizieren. Fehlen bislang Angaben im Transparenzregister oder decken sich die dortigen Angaben nicht mit den Feststellungen der Geschäftsleitung, ist diese verpflichtet, dem Transparenzregister von dem Ergebnis ihrer Ermittlung formell Mitteilung zu machen (§ 23a GwG). Anlässlich dieser Mitteilung sind Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie die Staatsangehörigkeit des festgestellten Wirtschaftlich Berechtigten anzugeben. Zudem muss nunmehr unverzüglich mitgeteilt werden, wenn bei der Personenvereinigung eine relevante Änderung (Änderung der Bezeichnung, Verschmelzung, Auflösung oder Änderung der Rechtsform) eingetreten ist (§ 20 Abs. 1a GwG).

#### **4. Rechtsfolgen bei Verstößen**

Bereits der leichtfertige Verstoß gegen Mitteilungs- bzw. Angabepflichten ist bußgeldbewehrt (§ 56 Abs. 1 Nrn. 54-63 GwG). Die Höhe der Geldbuße kann selbst bei einfach gelagerten Verstößen bei bis zu 100.000 Euro liegen. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann die Geldbuße nach Maßgabe von § 30 OWiG verhängt werden. Kommt es bei einem mitteilungs- oder angabepflichtigen Unternehmen zu einem Verstoß, so kommt freilich auch eine Bußgeldverantwortlichkeit der Geschäftsleitung nach § 130 OWiG in Betracht.

Seit dem 01.01.2020 können dieserhalb erlassene, bestandskräftige Bußgeldbescheide auch auf der Internetseite der Bundesverwaltungsamtes unter Nennung der verantwortlichen Person veröffentlicht werden (sog. *Naming & Shaming*). Nach der Gesetzesbegründung soll diese öffentliche Anprangerung die Verpflichteten zusätzlich von Verstößen gegen das GwG abschrecken. Welche „Nebenwirkungen“ eine solche Anprangerung für den Betroffenen hat, ist nicht sicher abzusehen. Neben einem etwaigen Imageverlust, dürften sich hieraus sicherlich Folgeprobleme für solche Unternehmen ergeben, die öffentliche Auftraggeber haben. Gleichsam könnten Compliance-Vorgaben dazu führen, dass ein Kunde oder Zulieferer die Geschäftsbeziehung zu einem solchen geahndeten Unternehmen lösen muss.

#### **5. Einsichtsrecht für Jedermann**

Die alte Gesetzeslage sah ein gestaffeltes Einsichtsrecht vor. Mit wenigen Ausnahmen – u.a. Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden – wurde die Einsicht in das Transparenzregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt. Seit 01.01.2020 ist das Transparenzregister für Jedermann öffentlich zugänglich. Nur unter sehr engen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit das Einsichtsrecht für Jedermann einzuschränken (bspw. bei Minderjährigkeit des Wirtschaftlich Berechtigten; vgl. § 23 Abs. 2 GwG). Die Betroffenen müssen daher damit rechnen, dass auch Konkurrenten, Vertragspartner oder einfach Neugierige die meisten der dort gespeicherten Angaben einsehen können.

#### **6. Prüf- und Meldepflichten für bestimmte Berufsgruppen**

Bestimmte Berufsgruppen sind vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen verpflichtet, den Wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Diese Ermittlungspflicht erschöpft sich nicht darin, die Angaben im Transparenzregister abzurufen, sondern erstreckt sich auf eine aktive, verdachtsmomentbezogene Nachforschung. Dies betraf in der Vergangenheit in erster Linie Banken und Versicherungen. Seit einigen Jahren trifft diese Verpflichtung nun aber auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare, wobei der Gesetzgeber diese Verpflichtung teilweise auch nur bei bestimmten Mandatsinhalten vorsieht (bspw. Immobilien- oder gesellschaftsrechtliche Transaktionen). Diese Prüfpflicht wird nunmehr flankiert von der eingeführte Verpflichtung dem Transparenzregister davon Mitteilung zu machen, wenn die bei der Begründung der Geschäfts- bzw. Mandatsbeziehung erhaltenen Informationen nicht mit den Angaben im Transparenzregister übereinstimmen (§ 23a GwG). Zum Schutz der anwaltlichen Verschwiegenheit ist die Meldepflicht für Rechtsanwälte freilich begrenzt.

#### **7. Fazit**

Nachdem das Transparenzregister in den ersten Jahren nach Inkrafttreten ein Schattendasein gefristet hat, sind die Anforderungen an die betroffenen Kreise zwischenzeitlich drastisch verschärft worden!

Insbesondere in folgenden Fällen besteht dringender Handlungsbedarf, um drohende Bußgelder durch das Bundesverwaltungsamt zu vermeiden:

- GmbHs, deren Gesellschafterliste nicht elektronisch aus dem Handelsregister abrufbar ist, sollten umgehend eine aktuelle Gesellschafterliste dem Handelsregister übermitteln.
- Aktiengesellschaften, die über einen Aktionär verfügen, der wirtschaftlich Berechtigter ist, sollten diesen zeitnah zum Transparenzregister melden.

- Für Kommanditgesellschaften, die bislang keine Mitteilung zum Transparenzregister abgeben mussten, besteht nun aufgrund der geänderten Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamt dringender Handlungsbedarf, wenn ein Kommanditist zu mehr als 25 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist (Ausnahme: 1-Personen- GmbH Co. KG). Dies trifft in aller Regel auf sämtliche GmbH & Co. KG mit zwei oder drei Kommanditisten zu, da hier mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter existiert.

Gerne stehen Ihnen unsere nachgenannten Experten für Ihre individuellen Rückfragen – gerne auch telefonisch oder im Wege einer Videokonferenz mit unserer unkomplizierten Videokonferenz-Lösung – zur Verfügung.



**Dr. Peter Schaub**  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht



**Dr. Stephan Wübbelsmann**  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Cornea Franz Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Berliner Platz 10  
97080 Würzburg  
Telefon: 0931 / 359 39 0  
Telefax: 0931 / 359 39 20  
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Jägersbrunnen 6  
97421 Schweinfurt  
Telefon: 09721 / 2004 0  
Telefax: 09721 / 2004 31  
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Am Bahnhof 12  
36037 Fulda  
Telefon: 0661/ 901 644 0  
Telefax: 0661 / 901 644 20  
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de

Untere Brückenstraße 2  
97816 Lohr am Main  
Telefon: 09352 / 87 78 0  
Telefax: 0931/ 359 39 20  
E-Mail: kontakt@cornea-franz.de